



THERME MERAN  
TERME MERANO

## **VERGABEBEDINGUNGEN**

### **OFFENES VERFAHREN ÜBER DER EU SCHWELLE**

### **VERGABE DES NEUEN VERWALTUNGSSYSTEMS THERME MERAN THERME MERAN**

**Identifizierungs-Code der Ausschreibung: 63579011E2**



THERME MERAN  
TERME MERANO

## ARTIKEL 1 – EINLEITUNG

### 1.1. Vorinformationen und Ausschreibungsunterlagen

**Vergabestelle/Auftraggeber:**

**THERME MERAN AG** – Thermenplatz 9, 39012 Meran (BZ)

**Tel** +39 0473 252000 **Fax** +39 0473 25 20 22 **Email** info@termemerano.it

Verfahrensverantwortlicher (RUP): Dr. Adelheid Stifter

THERME MERAN AG beabsichtigt, die unter Punkt 1.2. angeführten Leistungen im Rahmen eines offenen Verfahrens zu vergeben.

Die Ausschreibung, diese Ausschreibungsbedingungen und die betreffenden Anlagen sind auf dem elektronischen Vergabeportal unter folgender Anschrift: [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it) / [www.bandi-altoadige.it](http://www.bandi-altoadige.it) abrufbar.

**Abgabetermin für das Angebot: 16.09.2015, 12.00 Uhr**

**Termin für die Durchführung des obligatorischen Lokalaugenscheins: 11.09.2015**

### 1.2 Beschreibung und Beträge der Leistungen

**Kurzbeschreibung der Leistungen:** offenes Verfahren für die Lieferung eines schlüsselfertigen Betriebssystems für die Terme Meran.

Die Art und die Charakteristiken der Lieferung sind im Leistungsverzeichnis ersichtlich.

**Ort der Leistungserbringung:**

Therme Meran AG, Thermenplatz 9, 39012 Meran (BZ)

**Gesamtbetrag der ausgeschriebenen Leistungen** (einschließlich Kosten für Sicherheit)

**Euro 349.753,24** Ohne MwSt.

**Zusätzliche spezifische Sicherheitskosten** (welche nicht dem Preisabschlag unterliegen):

**Euro 1.215,00** Ohne MwSt.

**Betrag der Leistungen, welche dem Vergabeverfahren zugrunde liegen** (ohne Kosten für Sicherheit und in der Folge mit Ausschreibungsbetrag bezeichnet):

**Euro 348.538,24** Ohne MwSt.



THERME MERAN  
TERME MERANO

### 1.3 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag für die Vergabe erfolgt nach dem Kriterium **des günstigsten wirtschaftlichen Angebots** gemäß Art. 53, Absatz 4 und im Sinn von Art. 83 des GvD Nr. 163/2006, anhand des „wirtschaftlichen Angebots“, zu stellen nach der Methode:

- pauschal

### 1.4 Wirtschaftlich günstigstes Angebot – Bewertungskriterien

Der Auftrag wird jenem Bieter erteilt, welcher das nach folgenden Richtlinien ermittelte, wirtschaftlich günstigste Angebot unterbreiten wird:

Qualitative Kriterien - maximal zu vergebende Punkte 70			
Gegenstand der Bewertung	Maximal zu vergebende Punkte	Maximal Punkte je Kriterium	Bewertungskriterium
<b>Hardware - maximal zu vergebende Punkte 20</b>			
<b>4.2.1.</b> Eintrittskontroll-Terminal <b>4.2.2.</b> Eintrittskontroll-Terminal plus	2	1	<b>Design der Hardware</b> Bewertung der Form und der ästhetischen Erscheinung der vorgeschlagenen Lösung, mit besonderer Berücksichtigung des Designs und der Gefälligkeit des Apparats, der guten Verarbeitung und der Qualität der verarbeiteten Materialien.
		1	<b>Ergonomie der Hardware</b> Ausgeglichenheit und Kompatibilität der angebotenen Lösung mit dem Betrieb von TN, sowie die Verbesserung von Effizienz und Verlässlichkeit.
<b>4.2.3.</b> Informations-Terminal	3	1,5	<b>Design der Hardware</b> Bewertung der Form und der ästhetischen Erscheinung der vorgeschlagenen Lösung, mit besonderer Berücksichtigung des Designs und der Gefälligkeit des Apparats, der guten Verarbeitung und der Qualität der verarbeiteten Materialien.



		1,5	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Positiv wird diejenige Lösung bewertet, welche für den Kunden am einfachsten zu nutzen ist und gleichzeitig die größte Anzahl an Informationen bietet.
<b>4.2.5.</b> <b>Elektronisches Schrankschloss</b>	<b>1</b>	0,5	<b>Design der Hardware</b> Bewertung der Form und der ästhetischen Erscheinung der vorgeschlagenen Lösung, mit besonderer Berücksichtigung der Anpassung des Schlosses an die bestehende Glastür und das Erscheinungsbild.
		0,5	<b>Funktion von Öffnung und Schließung</b> Positiv wird die für den Kunden einfache Öffnung und Schließung des Garderobenschrankes bewertet.
<b>4.2.8.</b> <b>Schreib-Lese-Station</b>	<b>3</b>	1,5	<b>Design der Hardware</b> Bewertung der Form und der ästhetischen Erscheinung der vorgeschlagenen Lösung, mit besonderer Berücksichtigung des Designs und der Gefälligkeit des Apparats, der guten Verarbeitung und der Qualität der verarbeiteten Materialien.
		1,5	<b>Abmessungen</b> Positive Bewertung einer integrierten Lösung von Schreib-Lese-Systemen (inklusive barcode) und der geringen Abmessung der Apparate. i
<b>4.2.9.</b> <b>Rücknahmeautomat</b>	<b>3</b>	1,5	<b>Design der Hardware</b> Bewertung der Form und der ästhetischen Erscheinung der vorgeschlagenen Lösung, mit besonderer Berücksichtigung des Designs und der Gefälligkeit des Apparats, der guten Verarbeitung und der Qualität der verarbeiteten Materialien und der Integration mit der bestehenden Hardware.
		1,5	<b>Funktionsweise</b>



			Die für den Kunden am einfachsten zu nutzende Lösung wird positiv bewertet.
<b>4.2.10. Drehkreuz WC</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>Design der Hardware</b> Bewertung der Form und der ästhetischen Erscheinung der vorgeschlagenen Lösung, mit besonderer Berücksichtigung des Designs und der Gefälligkeit des Apparats, der guten Verarbeitung und der Qualität der verarbeiteten Materialien und der Anpassung an die bestehenden Raumverhältnisse.
<b>4.2.11. Automatische Kasse</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>Design der Hardware</b> Bewertung der Form und der ästhetischen Erscheinung der vorgeschlagenen Lösung, mit besonderer Berücksichtigung des Designs und der Gefälligkeit des Apparats, der guten Verarbeitung und der Qualität der verarbeiteten Materialien.
		<b>2</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Positiv wird diejenige Lösung bewertet, welche für den Kunden am einfachsten und intuitivsten zu nutzen ist und gleichzeitig die größte Anzahl an Informationen bietet.
<b>4.2.12. Silikon Chiparmband</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>Design der Hardware</b> Bewertung der Form und der ästhetischen Erscheinung der vorgeschlagenen Lösung.
<b>Software - maximal zu vergebende Punkte 30</b>			
<b>5.1.3.1. Verkauf der Dienstleistungen in den Bereichen P&amp;S, S&amp;V, Fitness und Inhalationen mit Touch-Screen-Kassen</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.



<b>5.1.3.2.</b> <b>Verwaltung von (nicht besetzen) Kassenautomaten für die Zahlung von Zusatzbeträgen und innerhalb des Bereiches mit überwachtem Zugang genutzten Dienstleistungen (Pools&amp;Sauna)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.
<b>5.1.4.</b> <b>Reservierungen SPA</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.
<b>5.1.5.2.</b> <b>Verwaltung Kundenverträge</b> <b>5.1.5.4.</b> <b>Verwaltung Kurse</b> <b>5.1.5.6.</b> <b>Verwaltung von Trainingsplänen</b> <b>5.1.5.7.</b> <b>Verwaltung Kunden (CRM)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.
<b>5.1.6.1.</b> <b>Verwaltung der Patientenakte</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.
<b>5.1.7.1.</b> <b>Gutscheine</b> <b>5.1.7.3.</b> <b>Wertkarten</b> <b>5.1.8.2.</b> <b>Großkunden</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.
<b>5.1.9.</b> <b>Verwaltung Schnittstelle Hotel Therme Meran (HTM)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.



THERME MERAN  
TERME MERANO

<b>5.1.10.</b> <b>Berichtswesen/Business Intelligence</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.
<b>5.1.11.</b> <b>Marketing/CRM</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.
<b>5.1.12. Webmodul Kunden</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.
<b>5.1.13.</b> <b>Verwaltung Zutrittskontrolle</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Einfachheit der Nutzung</b> Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.



<p><b>5.1.15.1.</b> Schnittstelle für den Import der im Onlineshop generierten Verkaufsvorgänge mit gleichzeitiger Ausgabe der steuerlichen Dokumente und Erzeugung der Gutscheine auf Datenbankebene</p> <p><b>5.1.15.4.</b> Schnittstelle zum Import der Verkaufsdaten in das bestehende Buchhaltungsprogramm (TeamSystem Gamma Enterprise)</p> <p><b>5.1.15.5.</b> Schnittstelle mit der Verwaltungssoftware der Gastronomie zur Nutzung der von der Verwaltungssoftware der Therme Meran ausgestellten Gutscheine (gegenwärtig nicht vorhanden)</p> <p><b>5.1.15.7.</b> Schnittstelle mit der Verwaltungssoftware des Shops zur Nutzung der von der Verwaltungssoftware der Therme Meran ausgestellten Gutscheine (gegenwärtig nicht vorhanden)</p>	<p><b>2</b></p>	<p><b>2</b></p>	<p><b>Einfachheit der Nutzung</b></p> <p>Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.</p>
<p><b>5.1.16.</b> Modul Verwaltung Umkleideschranke</p>	<p><b>1</b></p>	<p><b>1</b></p>	<p><b>Einfachheit der Nutzung</b></p> <p>Es wird die einfache Nutzung durch den User, die Intuitivität der Software und die Flexibilität in der Durchführung der Operationen bewertet.</p>
<p><b>Verbesserungsvorschläge maximal zu vergebende Punkte 10</b></p>			
<p><b>Angebote Verbesserungsvorschläge</b></p>	<p><b>8</b></p>	<p><b>4</b></p>	<p><b>Verringerung von Arbeitszeiten</b></p> <p>Positive Bewertung derjenigen Verbesserungsvorschläge, die beim Auftraggeber Prozesse vereinfachen und Arbeitszeiten verringern.</p>
		<p><b>4</b></p>	<p><b>Digitalisierung der Prozesse</b></p> <p>Positive Bewertung der Digitalisierung von Arbeitsschritten .</p>





THERME MERAN  
TERME MERANO

<b>Durchführung und Zeiten der Lieferung - maximal zu vergebende Punkte 7</b>			
<b>Durchführung und Zeiten der Lieferung</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>Machbarkeit des Projektes</b> Es wird die Organisation der einzelnen Durchführungsphasen der Lieferung nach ihrer Machbarkeit bewerten indem die vorgesehenen Zeiten in Beziehung zur Komplexität der einzelnen Phasen gesetzt werden.
		<b>5</b>	<b>Betriebsschließung</b> Positive Bewertung der kleinsten Anzahl an Tagen mit Betriebsschließung, vorausgesetzt, dass der Arbeitsplan konkret und durchführbar ist.
		<b>2</b>	<b>Auswirkungen des Projekts</b> Positive Bewertung der Minimierung der Auswirkungen des Projektes auf Kundschaft und Mitarbeiter von TM während der Installation des neuen Systems.
<b>Ausbildung – maximal zu vergebende Punkte 3</b>			
<b>Ausbildung</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>Personalisierung der Ausbildung</b> Positive Bewertung der Erstellung eines eigenen Ausbildungsplans für den Auftraggeber, mit Bewertung der Anzahl der Ausbildungsstunden für die verschiedenen Bedürfnisse des Auftraggebers.
<b>Quantitative Kriterien- maximal zu vergebende Punkte 30</b>			
<b>Preis</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	

### 1.5 Mitteilungen, Auskünfte und Erläuterungen zum Vergabeverfahren

Etwaige Mitteilungen im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen über die eigens dafür vorgesehene Funktion „Mitteilungen“ im Portal unter der Adresse [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it). Es obliegt dem Teilnehmer, das Vorhandensein von eventuellen Mitteilungen auf dem Portal zu überprüfen.



THERME MERAN  
TERME MERANO

Für allfällige Erklärungen und Erläuterungen können sich die Teilnehmer ausschließlich über die in der Detailansicht zur Vergabe vorhandene Funktion „Mitteilungen“, Unterfunktion „Erklärungen einfordern“, an den Auftraggeber wenden, und zwar **bis zum 11.09.2015**.

Es werden nur jene Anfragen in Betracht gezogen, welche in italienischer oder deutscher Sprache gestellt werden.

Eventuelle Richtigstellungen oder Mitteilungen werden an die E-Mailadresse gesendet, welche der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Registrierung als Wirtschaftsteilnehmer im Adressenverzeichnis angegeben hat sowie auf dem Portal veröffentlicht.

Die Eigenerklärungen, die Unterlagen und das Angebot, die im Rahmen der Ausschreibung eingereicht werden, sind in italienischer oder in deutscher Sprache zu verfassen oder mit einer beglaubigten Übersetzung in italienischer bzw. in deutscher Sprache zu versehen; ausgenommen sind Broschüren und ähnliche Unterlagen, die in englischer Sprache beigefügt werden können.

## ARTIKEL 2 - ANWEISUNGEN FÜR DIE VERGABE UND ABGABEBEDINGUNGEN FÜR DIE ANGEBOTE

### 2.1. Abgabebedingungen für die Angebote

Die Unternehmen, welche beabsichtigen, an der Vergabe teilzunehmen, müssen die nachstehend angeführten, in italienischer oder deutscher Sprache abgefassten Unterlagen in einem verschlossenen und versiegeltem Umschlag bis **spätestens 16.09.2015 12.00 Uhr** an folgende Adresse senden:

**THERME MERAN AG  
Thermenplatz 9  
39012 Meran (BZ)**

Der Umschlag kann an Wochentagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.30 Uhr persönlich im Sekretariat der Direktion der Terme Meran, 2. Stock, Thermenplatz 9, 39012 Meran (BZ) abgegeben werden oder auf ausschließliches Risiko des Absenders per Post oder Kurier versandt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das fristgemäße Eingehen des Angebotes - auch im Fall eines per Post übermittelten Umschlags - ausschließlich das Eingangsdatums des Umschlags im Sekretariat der Direktion und nicht das Datum des Poststempels maßgebend ist.

Der Auftraggeber wird von jeglicher Verantwortung für verspätete Zustellungen der Umschläge befreit.



THERME MERAN  
TERME MERANO

Angebote, die nach dem festgesetzten Datum einlangen, werden nicht berücksichtigt.

An der Außenseite des Umschlags muss der Firmenname und der Rechtssitz des Mitwerbers (im Fall von zeitweiligen bereits gegründeten / noch nicht gegründeten Firmenzusammenschlüssen die Daten aller Firmen angeben) sowie die folgende Aufschrift angeführt werden: **“LIEFERUNG BETRIEBSSYSTEM (II) - ANGEBOT - NICHT ÖFFNEN”**.

Der Umschlag ist so zu schließen, dass eindeutig festgestellt werden kann, dass der vom Anbieter verschlossene Umschlag im ursprünglichen Zustand erhalten ist und dass jegliche Verfälschung des Inhalts ausgeschlossen werden kann, widrigenfalls wird das Angebot ausgeschlossen.

Der Umschlag muss drei Kuverts enthalten, auf denen der Firmenname und der Rechtssitz des Mitwerbers angeführt ist, sowie folgende Aufschrift:

Kuvert A - Verwaltungsunterlagen  
Kuvert B - Technisches Projekt  
Kuvert C - Wirtschaftliches Angebot

Der Umschlag muss nur dann ein viertes Kuvert enthalten, wenn das Angebot von einem Bieter eingereicht wird, der im Sinne von Art. 38, Absatz 1, Buchst. m-quater, GVD 163/06, mit einem anderen/mehreren an der Vergabe teilnehmenden Anbietern in einem Kontrollverhältnis gemäß Artikel 2359, ital. ZGB (zwischen Gesellschaften) oder in einer beliebigen Beziehung, auch nach Tatsachen, befindet, welche mit Bezug auf vom Auftraggeber eindeutig festgestellten Anhaltspunkten auf eine effektive Verbindung unter besagten Anbietern schließen lässt und welche die Vermutung zulässt, dass die von diesen Anbietern vorgelegten Angebote auf eine einzige Willensbekundung zurückzuführen sind. An diesem Umschlag, der alle Dokumente enthält, die beweisen, dass das Kontrollverhältnis keinen Einfluss auf die Angebotsstellung hat, muss außen der Firmenname und der Rechtssitz des Bieters und folgende Aufschrift angeführt werden:

Umschlag D - Unterlagen zum Nachweis, dass die Angebote nicht auf eine einzige Willensbekundung zurückzuführen sind.

Die Umschläge A, B, C und D sind so zu schließen, dass eindeutig festgestellt werden kann, dass der vom Anbieter verschlossene Umschlag im ursprünglichen Zustand erhalten ist und dass jegliche Verfälschung des Inhalts ausgeschlossen werden kann, widrigenfalls wird das Angebot ausgeschlossen.

## **2.2. UMSCHLAG A – VERWALTUNGSUNTERLAGEN**

Umschlag A muss bei sonstigem Ausschluss folgende Unterlagen enthalten:

### **2.2.1. Teilnahmeantrag an die Vergabe**



THERME MERAN  
TERME MERANO

Die Erklärung, vorbereitet durch den Auftraggeber und mit „Anlage A 1“ bezeichnet, ist in allen Feldern auszufüllen und vom gesetzlichen Vertreter des Bieters digital zu signieren (beziehungsweise **mehrere Erklärungen**, falls es sich beim Bieter um eine bereits gegründete/zu gründende Bietergemeinschaft handelt: in diesem Fall muss eine solche Erklärung von jedem Bewerber vorgelegt werden, der der Bietergemeinschaft oder dem Konsortium oder der EWIV angehört oder angehören wird). Mit diesem Dokument erlässt der Rechtsvertreter folgende Erklärungen in Bezug auf:

- die Teilnahmeform des Bieters an der Vergabe (Einzelnes Unternehmen, Bietergemeinschaft, Konsortium, EWIV),
- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen,
- die Erfüllung der besonderen Anforderungen,
- die Nutzung der Kapazitäten Dritter in Bezug auf die besonderen Anforderungen,
- das Konsortium.

Die „**Anlage A 1**“ muss eingereicht werden

- im Falle bereits gegründeter oder noch zu gründender Bietergemeinschaften oder Konsortien gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchst. e) des GVD Nr. 163/06 von allen Unternehmen, die der Bietergemeinschaft oder dem Konsortium angehören;
- im Falle von Konsortien gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchst. b) und c) des GVD Nr. 163/06, vom Konsortium selbst und von allen dem Konsortium angehörenden Unternehmen, die als Bieter genannt sind in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 38 des GVD Nr. 163/06; in Bezug auf die wirtschaftlich-finanziellen und technisch-organisatorischen Anforderungen nur vom Konsortium selbst.

**Weiters sind (falls zutreffend) folgende Dokumente einzureichen:**

- a. Die Gründungsurkunde** Im Falle bereits gegründeter oder noch zu gründender Bietergemeinschaften oder Konsortien gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchst. e) des GVD Nr. 163/06 muss, unbeschadet der ausdrücklichen Erklärungen in „Anlage A 1“, eine beglaubigte Abschrift des kollektiven, unwiderruflichen Mandats mit Vertreterbefugnis, das dem federführenden Unternehmen erteilt wurde, bzw. der Gründungsurkunde des Konsortiums vorgelegt werden;
- b. Die Sondervollmacht**, falls eine Erklärung von einem Sonderbevollmächtigten abgegeben wird.

Um dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, die berufliche Zuverlässigkeit des Bieters gemäß Art. 38 Abs. 1 Buchst. c) des GVD Nr. 163/06 zu bewerten, muss der Bieter in der Anlage A 1 alle rechtskräftigen Urteile angeben und in Kopie beilegen, bezüglich jeder jeglicher Art von Straftat, einschließlich solcher, die keine Erwähnung finden; davon ausgenommen sind ausschließlich die Fälle der vom Vollstreckungsrichter erklärten Straftatlöschung sowie der vom Überwachungsgericht erklärten Rehabilitation.



THERME MERAN  
TERME MERANO

### 2.2.2 Unterlagen zum Nachweis der technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit

Bestätigung über die bereits erfolgte Durchführung einer oder mehrerer gleichartiger Leistungen wie der vorliegenden vergabegegenständlichen Leistung innerhalb von drei Jahren vor der Bekanntmachung dieser Vergabe, für einen Gesamtbetrag von Euro 130.000,00 oder höher; solche Leistungen müssen unabdinglich für folgende Tätigkeiten durchgeführt worden sein:

- Fitness Center
- Gesundheits-Center
- Beauty-Center
- Center mit Swimmingpools und Sauna

Die Bestätigung hat durch Ausfüllen von Anlage A5 zu erfolgen, mit Angabe der öffentlichen oder privaten Auftraggeber, der Beträge und der Durchführungszeiten der Leistungen.

Bei bereits gegründeten oder zu gründenden Bietergemeinschaften oder Unternehmerkonsortien haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft oder der Unternehmerkonsortien diese Bestätigung abzugeben.

Der Anbieter muss geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass er über die erklärten Voraussetzungen verfügt und entsprechende Bestätigungen über die ordnungsgemäße Ausübung, Rechnungen oder jegliche andere Dokumente vorlegen.

**Bei Fehlen der Bestätigung (Anlage A5) wird das Angebot von der Vergabe ausgeschlossen.**

### 2.2.3. PASSOE

Der dem Bieter mit der Registrierung im reservierten Bereich AVCPass zugeteilte PassOE (Barcode), unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter des Bieters.

Die Überprüfung der allgemeinen, technisch-organisatorischen und wirtschaftlich-finanziellen Voraussetzungen des Bieters erfolgt gemäß Art. 6-bis des Kodex der Ausschreibungen durch das AVCPass-System, vorbehaltlich der unter Absatz 3 des o.g. Art. 6-bis vorgesehenen Bestimmungen.

Daher müssen sich alle an der Teilnahme am Vergabeverfahren interessierten Bieter verpflichtend den **“PassOE”** (Barcode) ausstellen lassen, der vom AVCPass-Dienst ausgestellt wird und die Registrierung beim Dienst für die Überprüfung über die Erfüllung der Voraussetzungen beweist.

Um den PassOE zu erhalten, müssen sich die Unternehmen auf dem Portal der A.N.AC. (vormals A.V.C.P.) unter <http://www.autoritalavoripubblici.it/> im System registrieren und den im Abschnitt „Dienste für Zugriff im reservierten Bereich – AVCPass Bieter“ angeführten Anleitungen folgen. Für Informationen und Assistenz wenden Sie sich an das Callcenter A.N.A.C unter Tel.Nr.: 800896936.

### 2.2.4 Erklärung über die Weitervergabe

**Eventuelle Erklärung über die Weitervergabe**, die von der Vergabestelle erstellt wurde und die Bezeichnung **„Anlage A 2“** trägt, vollständig ausgefüllt und unterschrieben vom gesetzlichen



THERME MERAN  
TERME MERANO

Vertreter des Bieters (im Falle einer Bietergemeinschaft oder eines Konsortiums nur vom federführenden Unternehmen).

Eine falsche oder fehlende Erklärung schließt die Anwendung der Weitervergabe für den Zuschlagsempfänger aus. In diesem Fall muss der Zuschlagsempfänger die Leistungen selbst ausführen.

### 2.2.5. Vorläufige Kautio

Die Kautio in Höhe von **Euro 6.995,00 2% (zwei Prozent) des Gesamtbetrags der Leistung** muss nach Wahl des Bieters in den nachstehenden Formen, bei sonstigem Ausschluss, laut Art. 75 des GVD Nr. 163/06 gestellt werden:

- a) in Form einer **Bankbürgschaft**, ausgestellt von einem per Gesetz autorisierten Bankinstitut oder einer **Versicherungsbürgschaft**, ausgestellt von einer per Gesetz autorisierten Versicherungsgesellschaft oder einer **Bürgschaft**, ausgestellt von einer im Verzeichnis laut Art. 106 des GVD vom 1.9.1993, Nr. 385, eingetragenen Finanzierungsvermittlungsgesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in der Ausstellung von Sicherheiten besteht und die der Rechnungsprüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegt, die im Verzeichnis laut Art. 161 des GVD vom 24. Februar 1998, Nr. 58, eingetragen ist. Die o.g. Bank- oder Versicherungsbürgschaft oder von einem Finanzvermittler ausgestellte Bürgschaft muss gemäß Vorlage 1.1. nach M.D. vom 12.03.2004 Nr. 123, siehe „**Anlage A 3**“ ausgestellt sein. In jedem Fall muss die Bürgschaft sämtliche in Art. 75 des GVD Nr. 163/06 vorgeschriebenen Klauseln enthalten, darunter insbesondere **bei sonstigem Ausschluss** die Verpflichtung des Bürgen, für den Bieter und zugunsten der Vergabestelle im Falle einer Auftragserteilung und auf Wunsch des Bieters die in Art. 113 des GVD Nr. 163/06 vorgesehene endgültige Kautio für die Erfüllung des Vertrags über die gegenständliche/n Leistung/en auszustellen.

Bei bereits gegründeten/zu gründenden Bietergemeinschaften ist die vorläufige Kautio als eine einzige Urkunde beizubringen, aus welcher die Anteile der einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft hervorgehen.

- b) als Bareinzahlung oder durch Hinterlegung von öffentlichen, vom Staat verbürgten Schuldscheinen, nach folgenden Verfahren:
- **Bareinzahlung**: die Einzahlung ist als **Banküberweisung** zugunsten der **Therme Meran AG**, auf das nachfolgende Bankkonto bei der Südtiroler Sparkasse durchzuführen: IBAN IT45J0604558590000000060000, BIC CRBZIT2B020; beizulegen ist die Bestätigung über die erfolgte Überweisung des für die vorläufige Kautio vorgesehenen Betrags.
  - **als öffentliche, vom Staat garantierte Schuldscheine** zum Kurs des Hinterlegungstages, bei einer Dienststelle des Landesschatzamtes oder anderen autorisierten Agenturen als Pfand zugunsten dieser Vergabestelle. Der Beleg oder das geeignete Dokument ist als Beweis für die Hinterlegung dieser Titel bei sonstigem Ausschluss beizulegen.



THERME MERAN  
TERME MERANO

Im Fall von Buchstabe b) muss das Unternehmen **bei sonstigem Ausschluss** zudem die **Erklärung** laut Art. 75 Abs. 8 des GVD Nr. 163/06 - sofern die Kautionsleistung in bar oder durch Titel geleistet wurde - beibringen, die ausschließlich von einem **Bankinstitut**, von einer **autorisierten Versicherungsgesellschaft** oder von einer autorisierten **Finanzierungsvermittlungsgesellschaft** ausgestellt wurde; in der besagten Erklärung muss **die Zusage enthalten sein**, für den Bieter und zugunsten der Vergabestelle im Falle einer Auftragserteilung und auf Wunsch des Bieters **die endgültige Kautionsleistung für die Durchführung des Vergabevertrags** für die durch Art. 113 desselben GVD Nr. 163/06 vorgesehenen Leistungen auszustellen.

**Zudem verpflichtet sich das Bankinstitut bzw. die Versicherungsgesellschaft, die vorläufige Kautionsleistung auf einfache Vorlage der Kopie zu bezahlen, welche vom Bieter an den Auftraggeber geschickt wurde.**

**Hinweis: Um die Begünstigung der Reduzierung um 50 % des Betrags der vorläufigen Kautionsleistung in Anspruch nehmen zu können, ist es notwendig, den Besitz einer Zertifizierung des „Qualitätsmanagementsystems“ bei sonstigem Ausschluss zu erklären.**

Bei horizontalen Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Bieterkonsortien ist zur Reduzierung des Betrags der Kautionsleistung die besagte Zertifizierung von allen Mitgliedsunternehmen der Gemeinschaft oder des Konsortiums beizubringen. Bei vertikalen Bietergemeinschaften gilt die Begünstigung nur für jene Unternehmen, welche im Besitz der besagten Zertifizierung für ihre jeweiligen Anteile sind.

#### **2.2.6. Einzahlung bei der Aufsichtsbehörde**

Die Zahlungen haben bei sonstigem Ausschluss zu Gunsten der Aufsichtsbehörde für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge des Betrags von **Euro 35,00** als Ausschreibungsbeitrag für die Teilnahme an der Ausschreibung für die gegenständlichen Arbeiten nach Gesetz vom 23.12.2005, Nr. 266 (Finanzgesetz 2006) Artikel 1, Absatz 65, unter Einhaltung der Modalitäten und Betriebsanleitungen zu erfolgen, welche auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde unter der Adresse [www.autoritalavoripubblici.it](http://www.autoritalavoripubblici.it) bereitgestellt sind (diesbezüglich wird auf den dort veröffentlichten Beschluss vom 21.12.2011 hingewiesen).

Der **Erkennungskode (CIG) der gegenständlichen Ausschreibung** lautet wie folgt **63579011E2**

Je nach den gewählten Zahlungsmodalitäten müssen die Bieter dem Angebot folgende Unterlagen beilegen:

- a) bei **Online-Zahlungen mittels Kreditkarte wie Visa, MasterCard, Diners, American Express** (für die Durchführung der Zahlung ist es nötig, sich mit dem Einzugsdienst „*Servizio riscossione*“ zu verbinden): der Bieter erhält die **Zahlungsbestätigung** an seine E-Mail-Adresse. Die Bestätigung kann jederzeit über die Funktion „durchgeführte Zahlungen“ heruntergeladen werden;
- b) bei **Bareinzahlung**: die **Zahlungsbestätigung (Kassenzettel – Lottomatica)**, welche bei allen Verkaufsstellen der autorisierten Tabakläden ausgestellt wird. Die Zahlung kann, versehen mit



THERME MERAN  
TERME MERANO

dem Zahlungsvordruck des Einzugsdienstes, bei den genannten Verkaufsstellen durchgeführt werden;

- c) nur für ausländische Bieter:** bei Einzahlung mittels **internationaler Banküberweisung** auf das Bankkonto Nr. 4806788, bei der Monte dei Paschi di Siena (IBAN: IT 77 O 01030 03200 0000 04806788), (BIC: PASCITMMROM) ausgestellt auf die Aufsichtsbehörde für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge: Einzahlungsbeleg.

Als **Einzahlungsgrund** sind ausschließlich anzugeben:

- die Steuernummer des Bieters;
- der Erkennungskode CIG zur Identifizierung des Ausschreibungsverfahrens, an dem man sich zu bewerben beabsichtigt.

Der letzte Termin für die Einzahlung entspricht dem Datum der Angebotsabgabe.

#### **2.2.7. Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlich-finanziellen Leistungsfähigkeit**

Jeder Bieter muss **zwei Referenzschreiben über die Zahlungsfähigkeit des Bieters von zumindest zwei verschiedenen Bankinstituten oder** nach GVD vom 01. September 1993, Nr. 385 zugelassenen **Vermittlungsgesellschaften übermitteln**. Bei bereits gegründeten oder zu gründenden Bietergemeinschaften oder Unternehmenskonsortien muss jedes Mitglied die beiden erforderlichen Referenzschreiben übermitteln. **Das Fehlen dieser Unterlagen führt zum Ausschluss des Angebotes von der Vergabe.**

#### **2.2.8. Unterlagen für die Nutzung der Kapazität Dritter**

***(Falls der Bieter beabsichtigt, sich BEZÜGLICH DER BESONDEREN ANFORDERUNGEN gemäß Art. 49 des GVD Nr. 163/06 auf die Kapazitäten eines anderen Subjekts zu STÜTZEN, welches „Hilfsunternehmen“ genannt wird)***

Die Nutzung der Kapazitäten Dritter ist bei sonstigem Ausschluss unter folgenden Bedingungen vorgesehen:

- Gemäß Art. 49 Abs. 8 des GVD Nr. 163/06, ist es bei sonstigem Ausschluss nicht zulässig, dass sich mehr als ein Bieter auf dasselbe Hilfsunternehmen stützt und dass sowohl das Hilfsunternehmen als auch jenes, das sich der Kapazitäten bedient, an der Ausschreibung teilnehmen. Daher ist es nicht zulässig, dass zwei oder mehrere Bieter - unabhängig davon, ob sie für das gleiche Los oder für verschiedene Lose anbieten - auf dasselbe Hilfsunternehmen zurückgreifen; wenn gegen diese Vorschrift verstoßen wird, werden alle betroffenen Unternehmen vom Verfahren ausgeschlossen.
- Es ist zulässig, dass der Bieter auf die Kapazitäten mehrerer Hilfsunternehmen zurückgreift, um dieselbe Voraussetzung zu erfüllen.

Es müssen, bei sonstigem Ausschluss, folgende Dokumente beigelegt werden:





THERME MERAN  
TERME MERANO

- a) **Erklärung des Hilfsunternehmens** unter Verwendung von Vordruck Anlage A 4, die bei sonstigem Ausschluss vom Inhaber oder vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist, in der
- es bestätigt, dass es die allgemeinen Anforderungen laut Art. 38 des GVD Nr. 163/06 sowie die technischen Anforderungen erfüllt und über die Ressourcen verfügt, die Gegenstand der Nutzung sind,
  - es sich gegenüber dem Bieter und dem Auftraggeber verpflichtet, die notwendigen Ressourcen, über welche der Bieter nicht verfügt und diese zu nutzen beabsichtigt, für die gesamte Dauer des Auftrags zur Verfügung zu stellen;
  - es bestätigt, dass es an der Ausschreibung weder für sich selbst noch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, eines Konsortiums oder einer EWIV gemäß Art. 34, GVD Nr. 163/06 teilnimmt;
- b) **Der unterschriebene Vertrag**, in welchem sich das Hilfsunternehmen gegenüber dem Bieter verpflichtet, die Kapazitäten bereitzustellen und die notwendigen Ressourcen für die gesamte Dauer des Auftrags zur Verfügung zu stellen; im Falle der Nutzung der Kapazitäten eines Unternehmens, das derselben Gruppe angehört, kann das Bieterunternehmen an Stelle des Vertrags eine Ersatzerklärung über die rechtliche und wirtschaftliche Verbindung in der Gruppe vorlegen.

Die vom Hilfsunternehmen unterzeichneten Erklärungen müssen folgenden Wortlaut beinhalten: „Dem Unternehmen ist bekannt, dass die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gesammelten personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 des GVD Nr. 196/03 (Datenschutzkodex) ausschließlich im vorliegenden Ausschreibungsverfahren für die Auftragsvergabe der gegenständlichen Leistungen verarbeitet werden.“

### 2.2.9. Leistungsverzeichnis

Kopie des Leistungsverzeichnisses, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter des Einzelunternehmens bzw. von den gesetzlichen Vertretern aller Unternehmen der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums.

### 2.3. TECHNISCHES ANGEBOT „Umschlag B“

Der Umschlag muss bei sonstigem Ausschluss folgende Unterlagen enthalten:

#### 2.3.1. Technisches Projekt

Der Bieter muss eine Beschreibung der Eigenschaften und Besonderheiten der angebotenen Lösung für Hardware und Software, mit spezieller Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses und mit Angabe von Modalitäten und Zeiten der Installation abgeben.

Das technische Projekt muss VERPFLICHTEND die folgenden Punkte enthalten:



THERME MERAN  
TERME MERANO

1. Die Leistungsbeschreibung, auf jeder Seite unterschrieben zum Zeichen der Annahme.
2. Detaillierte Beschreibung der in der folgenden Tabelle aufgelisteten Punkte:
  - Beschreibung der technischen und funktionalen Charakteristika der angebotenen Lösung für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Positionen, unter besonderer Berücksichtigung der unter Punkt 1.4 angegebenen Bewertungskriterien für das Projekt;
  - Für die Hardwareelemente müssen entsprechende Farbabbildungen beigelegt werden (wie in der folgenden Tabelle angegeben); für den Punkt 4.2.10 kann eine technische Zeichnung beigelegt werden;
  - Für die in der folgenden Tabelle angegebenen Software-Elemente muss die angebotene Lösung beschrieben werden. Außerdem müssen die in der folgenden Tabelle angegebenen Operationen detailliert mit Angabe der einzelnen Arbeitsschritte, die der User durchführen muss, beschrieben werden, mit repräsentativen Screenshots.
  - Die Beschreibung jeder einzelnen in der Tabelle angegebenen Position darf eine Seite A4 (beidseitig beschrieben) nicht überschreiten (Abbildungen und Screenshots ausgeschlossen).
  - Depliants können der Beschreibung jeder Position beigelegt werden, ersetzen aber nicht die geforderte Beschreibung der technischen und funktionalen Charakteristika.

MAN UNTERSTREICHT, DASS DIE BESCHREIBUNG DER IN DER TABELLE ANGEFÜHRTEN POSITIONEN DIE MINDESTANFORDERUNGEN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG EINHALTEN MUSS BEI SONSTIGEM AUSSCHLUSS DES ANGEBOTS.

Hardware		
Pos. Leistungsbeschreibung	Beschreibung	Abbildung oder Screenshot obligatorisch
4.2.1.	Pos. 1: Eintrittskontroll-Terminal	Obligatorisch
4.2.2.	Pos. 2: Eintrittskontroll-Terminal plus	Obligatorisch
4.2.3.	Pos. 3: Informations-Terminal	Obligatorisch
4.2.5.	Pos. 5: Elektronisches Schranckschloss	Obligatorisch
4.2.6.	Pos. 6: Steuereinheit für elektronische Schranckschlösser	Obligatorisch
4.2.8.	Pos. 8: Schreib-Lese-Station	Obligatorisch
4.2.9.	Pos. 9: Rücknahmeautomat	Obligatorisch
4.2.10.	Pos. 10: Drehkreuz WC	Wahlfrei
4.2.11.	Pos. 11 Automatische Kasse	Obligatorisch
4.2.12.	Pos. 12: Silikon Chiparmband	Obligatorisch
4.2.13.	Pos. 13: RFID KeyCard	Obligatorisch



THERME MERAN  
TERME MERANO

4.2.14.	Pos. 14: Codierung eines Transponders	Wahlfrei
<b>Software</b>		
<b>Pos. Leistungsbeschreibung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Obligatorisch zu beschreibender Vorgang mit Screenshots</b>
5.1.2.1.	Kundendaten	Eingabe eines neuen Kunden komplett mit Ausgabe der Privacy-Erklärung
5.1.3.1.	Verkauf der Dienstleistungen in den Bereichen P&S, S&V, Fitness und Inhalationen mit Touch-Screen-Kassen	Verkauf eines Eintrittstickets
5.1.3.2.	Verwaltung von (nicht besetzten) Kassenautomaten für die Zahlung von Zusatzbeträgen und innerhalb des Bereiches mit überwachtem Zugang genutzten Dienstleistungen (Pools&Sauna)	Inkasso von Nachzahlungen oder Aufbuchungen
5.1.4.	Reservierungen SPA	Eingabe einer Vormerkung für einen bereits registrierten Kunden
5.1.5.2.	Verwaltung Verträge	Eingabe eines neuen Vertrages FIT mit SDD-Zahlung
5.1.5.4.	Verwaltung Kurse	
5.1.5.6.	Verwaltung von Trainingsplänen	
5.1.5.7.	Verwaltung Kunden (CRM)	
5.1.6.1.	Verwaltung der Patientenakte (mit besonderem Augenmerk auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (z.B. Verschlüsselung der Daten))	Erstellung einer neuen Patientenakte für einen neuen Patienten
5.1.7.1.	Gutscheine	
5.1.7.3.	Wertkarten	
5.1.8.2.	Großkunden	
5.1.9.	Verwaltung Schnittstelle Hotel Therme Meran (HTM)	
5.1.10.	Berichtswesen/Business Intelligence	Erstellung eines Reports zu den Zutritten im Bereich P&S mit Vergleich zum vorigen



THERME MERAN  
TERME MERANO

		Jahr
5.1.11.	Marketing/CRM	Erstellung einer Email-Kampagne an alle Kunden S&V die eine bestimmte Leistung gekauft haben
5.1.12.	Modul Web Kunden	
5.1.13.	Verwaltung Zutrittskontrolle	
5.1.14.	Sicherheit, Dokumentation und Erfassung	
5.1.15.1.	Schnittstelle für den Import der im Onlineshop generierten Verkaufsvorgänge mit gleichzeitiger Ausgabe der steuerlichen Dokumente und Erzeugung der Gutscheine auf Datenbankebene	
5.1.15.2.	Schnittstelle für den Import der im Onlineshop generierten Verkaufsvorgänge mit gleichzeitiger Ausgabe der steuerlichen Dokumente und Erzeugung der Gutscheine auf Datenbankebene	
5.1.15.3.	Schnittstelle zur Aktivierung des Solariums nach Kauf des entsprechenden Dienstes an der Kasse	
5.1.15.4.	Schnittstelle zum Import der Verkaufsdaten in das bestehende Buchhaltungsprogramm (TeamSystem Gamma Enterprise)	
5.1.15.5.	Schnittstelle mit der Verwaltungssoftware der Gastronomie zur Nutzung der von der Verwaltungssoftware der Therme Meran ausgestellten Gutscheine (gegenwärtig nicht vorhanden)	
5.1.15.7.	Schnittstelle mit der Verwaltungssoftware des Shops zur Nutzung der von der Verwaltungssoftware der Therme Meran ausgestellten Gutscheine (gegenwärtig nicht vorhanden)	
5.1.16.	Modul Verwaltung Umkleideschränke	

### 3. Beschreibung der angebotenen Verbesserungsmaßnahmen

- Beschreibung der technischen und funktionalen Charakteristika der angebotenen Verbesserungsmaßnahme
- Wo nötig, Angabe der zusätzlichen Hardware mit Anzahl, technischer und funktionaler Beschreibung und Abbildungen
- Die Beschreibung jeder einzelnen Verbesserungsmaßnahme darf zwei Seiten A4 (beidseitig beschrieben) nicht überschreiten (Abbildungen und Screenshots ausgeschlossen).



THERME MERAN  
TERME MERANO

- Depliants können der Beschreibung jeder Verbesserungsmaßnahme beigelegt werden, ersetzen aber nicht die geforderte Beschreibung der technischen und funktionalen Charakteristika.

Dem Anbieter steht es im übrigen frei, andere als die vom Auftraggeber vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen anzubieten. Die angebotenen Verbesserungsmaßnahmen sind jedenfalls im Gesamtbetrag der ausgeschriebenen Leistungen enthalten.

4. Beschreibung von Ausführungszeiten und Organisation der Lieferung, mittels nachfolgender Tabelle (maximal 90 Tage ab Vertragsabschluss):

### Projektplan

Phase	Verantwortlicher/ Ressourcen	Dauer in Tagen (Beginn, Ende)	Anmerkungen und Abhängigkeiten
Analyse Anforderungen der Therme Meran			
Bestellung und Lieferung Hardware			
Analyse Datenmigration			
Tests Datenmigration			
Endgültige Datenmigration			
Analyse eventuell erforderlicher Personalisierungen			
Verwirklichung Personalisierungen			
Test und Inbetriebnahme Personalisierungen			
Analyse Schnittstellen			
Umsetzung Schnittstellen			
Test und Inbetriebnahme Schnittstellen			
Überprüfung und Bereitstellung Hardwareinfrastruktur			
Montage und Test Hardware (insbesondere der Umkleideschränke)			
Allgemeine Schulung des Personals			
Spezifische Schulung des Personal (nach Abteilungen)			
Spezifische Schulung des Personals dritter (z.B. Partnerbetriebe)			



THERME MERAN  
TERME MERANO

Installieren der Software auf Server und Client			
Live-Test mit ausgewählten Kunden und Partnerbetrieben			
Lösung letzter Fehler und Schwierigkeiten			
Begleit- und Überprüfungsphase nach der Übergabe			
Eventuell vorgesehene Tage mit kompletter Schließung der Therme Meran			
GESAMTDAUER IN TAGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG			
DAVON TAGE MIT KOMPLETTER SCHLISSUNG DER THERME			

Es ist untersagt, Broschüren oder Depliants als teilweisen oder vollständigen Ersatz des Projektes einzureichen; dergestalt eingereichte Projekte werden ausgeschlossen.

Das technische Projekt muss unterzeichnet sein:

- vom Rechtsvertreter des Einzelanbieters beziehungsweise des Konsortiums gemäß Art. 34, Abs. 1, Buchst. b) und c) des Kodex der Ausschreibungen;
- im Falle einer bereits gebildeter/n Bietergemeinschaft, bzw. eines Konsortiums oder einer Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung (EWIV), vom Rechtsvertreter des federführenden Unternehmens, bzw. des Konsortiums bzw. der Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung (EWIV);
- im Falle einer noch zu bildenden Bietergemeinschaft, bzw. eines Konsortiums oder einer Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung (EWIV), von den Rechtsvertretern aller Subjekte welche die Bietergemeinschaft, das Konsortium oder die Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung (EWIV) bilden werden;

## 2.4. WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT "UMSCHLAG C"

### 2.4.1. Wirtschaftliches Angebot

Das wirtschaftliche Angebot hat ausschließlich durch Ausfüllen von „Anlage C1 - Wirtschaftliches Angebot“ zu erfolgen.

Die „**Anlage C1- Pauschalangebot**“, muss im Falle eines Einzelanbieters oder eines Konsortiums gemäß Art. 34, Abs. 1, Buchst. b) und c) des Kodex der Ausschreibungen vom entsprechenden Rechtsvertreter beziehungsweise im Falle einer schon gebildeten Bietergemeinschaft oder eines Konsortiums oder einer EWIV vom Rechtsvertreter des federführenden Unternehmens oder



THERME MERAN  
TERME MERANO

Konsortiums oder EWIV unterschrieben werden, andernfalls erfolgt der Ausschluss. Für die noch zu bildenden Bietergemeinschaften oder Konsortien oder EWIV muss das Angebot vom Rechtsvertreter des federführenden Unternehmens und vom Rechtsvertreter des jeweiligen Mitglieds der noch zu bildenden Gemeinschaft oder Konsortiums oder EWIV digital unterschrieben werden, andernfalls erfolgt der Ausschluss.

Das Angebot muss den **Preis (MwSt. ausgeschlossen)** enthalten, welcher für die schlüsselfertige Durchführung der gesamten Lieferung angeboten wird, einschließlich der eventuell angebotenen Verbesserungsmaßnahmen.

**Wirtschaftliche Angebote, welche Einheitspreise in Höhe von Null enthalten oder in denen keine Einheitspreise angegeben sind, sind nicht zugelassen und werden ausgeschlossen.**

**Aufgebote sind nicht zugelassen.**

**Im Fall von widersprüchlichen Angaben im Angebot gilt immer die für die Vergabestelle günstigere Angabe.**

Die Einreichung von bedingten, unvollständigen, mehrfach- oder erhöhten Angeboten bedingt den Ausschluss von Verfahren.

**Bei Bietergemeinschaften muss in dem von den bevollmächtigten Vertretern aller Mitglieder unterzeichneten gemeinsamen Angebot, der von den einzelnen Mitgliedern zu erbringende Anteil der Dienstleistung angegeben werden.**

#### **2.4.2. Rechtfertigungen des angebotenen Gesamtbetrags – übertrieben niedrige Angebote**

Diese Rechtfertigungen müssen aus einer Auflistung der Kosten der Dienstleistung bestehen, unter Angabe des Prozentsatzes der allgemeinen Spesen und des geschätzten Gewinnes, und etwaige besonders günstige Bedingungen aufzeigen, über welche die Teilnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt.

Die Vergabestelle stellt keinen eigenen Vordruck zum Ausfüllen zur Verfügung.

Die Preisrechtfertigungen müssen:

- von denselben Subjekten **unterschrieben** werden, die das wirtschaftliche Angebot unterschrieben haben und
- in Papierform in den Umschlag C gelegt werden.

Für die Erstellung der Preisrechtfertigung siehe Dokument "Richtlinien zur Bewertung der übertrieben niedrigen Angebote".



THERME MERAN  
TERME MERANO

Die Überprüfung der Preisrechtfertigungen erfolgt bezüglich jener Angebote, die gemäß Art. 86 des GVD Nr. 163/2006, i.d.g.F., als übertrieben niedrig zu betrachten sind.

### **2.4.3. Berufliche Zuverlässigkeit**

Die Vergabestelle ist berechtigt, jene Bieter von der Ausschreibung auszuschließen, für welche keine angemessene berufliche Zuverlässigkeit vorausgesetzt werden kann; dies ist etwa der Fall, wenn aus den verfügbaren Daten im EDV-Register der Aufsichtsbehörde (Casellario Informatico dell'Autorità) hervorgeht, dass der Bieter bei der Ausführung der ihm auch seitens anderer Vergabestellen anvertrauten Dienstleistungen grob nachlässig und in schlechtem Glauben gehandelt oder schwerwiegende Fehler begangen hat.

## **ARTIKEL 3 - ZUR AUSSCHREIBUNG ZUGELASSENE BIETER**

### **3.1. Allgemeine Anforderungen**

Zur Ausschreibung sind sämtliche Bieter nach Art. 34 des GVD Nr. 163/06, zugelassen [Einzelunternehmen, Handelsgesellschaften sowie Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, Konsortien von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften sowie Konsortien zwischen Handwerksunternehmen, sowohl einzeln als auch als Bietergemeinschaft (Zusammenschlüsse von Unternehmen, gewöhnliche Bieterkonsortien gemäß Art. 2602 des italienischen ZGB und EWIV), Wirtschaftsteilnehmer laut Art. 3, Absatz 22, desselben GVD Nr. 163/06, die in den in Art. 47 desselben GVD Nr. 163/06 angeführten Mitgliedsstaaten angesiedelt sind, welche nach den in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen unter den durch denselben Artikel 47, Abs. 2 des GVD Nr. 163/06 i.d.g.F. festgelegten Bestimmungen ordnungsgemäß gegründet wurden], die bei Angebotsabgabe, bei sonstigem Ausschluss, die Anforderungen an die beruflichen Eignung gemäß Art. 39 des GVD Nr. 163/06 sowie die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Bedingungen laut Art. 41 und 42 des GVD Nr. 163/06, die allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 38 desselben GVD Nr. 163/06 sowie die Anforderungen an die technisch-fachliche Eignung laut Art. 90, Abs. 9. Buchst. a) des GVD vom 9.4.2008, Nr. 81, falls verlangt, erfüllen.

Die Vorlage von Angeboten durch Anbieter gemäß Artikel 34, Absatz 1, Buchstaben d) und e), GVD 163/2006 ist gestattet, auch wenn diese noch nicht begründet sind. In solchen Fällen muss im Angebot die Verpflichtung aufscheinen, dass dieselben Bieter im Fall des Zuschlags einem von ihnen einen gemeinsamen Sonderauftrag mit Vertretungsmacht erteilen werden, welches bereits bei Angebotsabgabe als federführendes Unternehmen bestimmt worden ist; dieses wird den Vertrag im eigenen Namen und Auftrag sowie in dem seiner Mandanten abschließen.

Sämtliche subjektiven Umstände des Bewerbers, des Bieters und des Zuschlagsempfängers sind gemäß Art. 51 des GVD Nr. 163/2006 der Ausschreibungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### **3.3.2. Way-Out-Anforderungen**





THERME MERAN  
TERME MERANO

Für die Teilnahme an der Vergabe müssen die Bieter:

- a) bei der Handelskammer mit Bezug auf die eine Tätigkeit eingetragen sein, die mit der auftragsgegenständlichen Tätigkeit vereinbar ist.

### **3.3.3 Wirtschaftlich-finanzielle Voraussetzungen**

An der Vergabe zugelassen sind Bieter, die:

- a) Erklärungen von mindestens zwei Bankinstituten oder laut GVD Nr. 385 vom 1. September 1993 zugelassenen Vermittlungsgesellschaften vorlegen.

### **3.3.4. Technisch-berufliche Voraussetzungen**

An der Vergabe zugelassen sind Bieter, die:

- a) eine oder mehrere gleichartige Leistungen wie die vorliegende vergabegegenständliche Leistung innerhalb von drei Jahren vor der Bekanntmachung dieser Vergabe für einen Gesamtbetrag von Euro 130.000,00 oder höher erbracht haben; solche Leistungen müssen unabhinglich für alle folgenden Tätigkeiten durchgeführt worden sein:
  - Fitness Center
  - Gesundheits-Center
  - Beauty-Center
  - Center mit Swimmingpools und Sauna

### **3.2. Ausschlussgründe:**

Ausschlussgründe für die Teilnahme an der Vergabe sind:

- das Fehlen einer der allgemeinen Anforderungen laut Art. 38 des GVD Nr. 163/06 und Falschangaben, Unterlassung oder Unvollständigkeit von Erklärungen im Sinne des Art. 38 durch die beteiligten Subjekte;
- das Fehlen der besonderen Anforderungen für die Teilnahme laut Bekanntmachung und Ausschreibungsbedingungen (Die besonderen Anforderungen müssen im Moment der Abgabe des Angebots oder des Teilnahmeantrags und der Vertragsunterzeichnung besessen werden: der fehlende Besitz oder der Verlust der Voraussetzungen stellt folglich einen Grund für den Ausschluss von der Ausschreibung dar).

Im Fall von Bietergemeinschaften, Konsortien und EWIV sind folgende Unterlagen:

- dem Angebot beizufügende Sicherstellung (vorläufige Kaution),
- die Erklärung betreffend die zukünftige Ausstellung der endgültigen Kaution als Sicherstellung für die Vertragserfüllung im Falle der Zuschlagserteilung des Auftrags (nur wenn die vorläufige Kaution in bar oder in staatlich garantierten öffentlichen Anleihen geleistet wurde),
- die Zahlung der Gebühr an die Aufsichtsbehörde



THERME MERAN  
TERME MERANO

als **einzigem Beleg** beizubringen (bei der Ausschreibung sind die genannten Unterlagen als einziges Dokument vorzulegen, welcher auf den Bieter als Ganzes bezogen ist, und zwar unabhängig von dessen Rechtsform); wenn es sich somit um einen Zusammenschluss von Unternehmen (Bietergemeinschaft oder gewöhnliches Bieterkonsortium im Sinne von Art. 2602 ZGB oder EWIV) handelt, dürfen diese Unterlagen nicht für jedes Unternehmen, das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist bzw. sein wird, getrennt ausgestellt sein.

Jede Änderung in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaften und gewöhnlichen Bieterkonsortien gegenüber der Zusammensetzung, die aus der bei der Angebotsabgabe abgegebenen Verpflichtung resultiert, ist bei sonstigem Ausschluss verboten. Dies gilt nach Art. 37 Abs. 7 des GVD Nr. 163/06 sowohl für nach der Ausschreibung zu gründende Vereinigungen, für welche die bei der Angebotsabgabe angegebene Zusammensetzung maßgeblich ist, als auch für bereits gegründete, für welche die bei der Angebotsabgabe abgegebene Gründungsurkunde maßgeblich ist.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 des GVD Nr. 163/06 ist es den Teilnehmern untersagt, an der Ausschreibung als Mitglied von mehr als einer Bietergemeinschaft oder einem gewöhnlichen Bieterkonsortium teilzunehmen oder an derselben Ausschreibung als Einzelunternehmer und gleichzeitig als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder eines gewöhnlichen Bieterkonsortiums teilzunehmen; die Konsortien gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b) des GVD Nr. 163/06 sind verpflichtet, bei der Angebotsabgabe anzugeben, für welche Mitglieder das Konsortium teilnimmt; Letzteren ist es untersagt, in irgendeiner anderen Form an derselben Ausschreibung teilzunehmen, bei Verstoß werden alle betroffenen Bieter von der Ausschreibung ausgeschlossen.

Gemäß Art. 36 Abs. 5 des GVD Nr. 163/06 und Art. 17 des G. Nr. 69/09 sind die ständigen Konsortien verpflichtet, bei der Angebotsabgabe anzugeben, für welche Mitglieder das Konsortium teilnimmt; Letzteren ist es untersagt, in irgendeiner anderen Form an derselben Ausschreibung teilzunehmen; bei Verstoß werden sowohl das Konsortium als auch das Konsortiumsmitglied von der Ausschreibung ausgeschlossen; bei Nichtbeachtung dieses Verbots findet Art. 353 des Strafgesetzbuches Anwendung. Die Beteiligung an mehr als einem ständigen Konsortium ist bei sonstigem Ausschluss verboten.

Weitere Ausschlussgründe:

- im Falle einer zu gründenden Bietergemeinschaft:

- Fehlende Unterzeichnung des Angebots durch alle Wirtschaftsteilnehmer
- Fehlender Einsatz zur Gründung der Bietergemeinschaft – im Falle eines Zuschlags – mittels Erteilung eines gemeinsamen Sonderauftrags mit Vertretungsmacht an ein Mitgliedsunternehmen, das bereits bei Angebotsabgabe als federführendes bestimmt worden ist;

- im Falle einer gegründeten Bietergemeinschaft:

- Verletzung der Vorschriften über die Erteilung des Sonderauftrags (Art. 37 Absätze 14 und 15 des GVD Nr. 163/06)



THERME MERAN  
TERME MERANO

- Verletzung des Verbots der stillen Gesellschaften

## ARTIKEL 4 - SONSTIGE AUSKÜNFTE UND ANGABEN

### 4.1. Rechtsschutz

Die Ausschreibung und die damit verbundenen und darauf folgenden Verwaltungsakte im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren können nur mit Rekurs beim Regionalen Verwaltungsgericht angefochten werden. Anwendung finden Art. 243**bis** ff des GVD Nr. 163/06 sowie die Art. 119 und 120 des GVD Nr. 104/10 (*Verwaltungsprozessordnung*). Der Rekurs muss mit dem Beistand eines Rechtsanwalts innerhalb der Frist von 30 Tagen mit Fristenlauf laut Art. 120 der *Verwaltungsprozessordnung* eingelegt werden.

Zuständiges Gericht:

Regionales Verwaltungsgericht - Autonome Sektion für die Provinz Bozen

Claudia de Medici Str. 8

39100 Bozen

Italien

E-Mail: [trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it](mailto:trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it)

Telefon: +39 0471 319000

Internet-Adresse (URL): <http://www.giustizia-amministrativa.it>

Fax: +39 0471 972574.

### 4.2. Lokalaugenschein

Genauere Anschrift des Ausführungsortes des Dienstes:

**THERME MERAN AG** – Thermenplatz 9, 39012 Meran (BZ)

Der Lokalaugenschein ist bei sonstigem Ausschluss seitens des Unternehmens in Begleitung eines Vertreters des Auftraggebers durchzuführen; Datum und Uhrzeit sind telefonisch unter der Nummer +39 0473 252000 in der Zeit von 09:00 bis 12:30 und von 14.30 bis 17.30 zu vereinbaren.

**Durchzuführen innerhalb und nicht nach dem 11.09.2015**

Der Auftraggeber stellt eine Bestätigung über den erfolgten Lokalaugenschein aus, welche bei der Vergabestelle aufbewahrt wird. Das Bieterunternehmen kann eine Kopie dieser Bestätigung verlangen.

Subjekte, die befähigt sind, den Lokalaugenschein durchzuführen:

Das Bieterunternehmen kann für diese Aufgabe auch andere Subjekte als den gesetzlichen Vertreter oder technischen Direktor beauftragen, sofern diese Angestellte des Bieters sind. Zudem ist es



THERME MERAN  
TERME MERANO

möglich, eine Sammelbeauftragung an dasselbe Subjekt von Seiten mehrerer Unternehmen auszustellen, solange es zu derselben - auch noch zu gründenden - Bietergemeinschaft gehört.

#### **4.3. Weitervergabe**

Für die Weitervergabe von Leistungen gelten die einschlägigen Gesetze in der gültigen Fassung (Art. 118 des GVD 163/06, Art. 170 des D.P.R. 207/10, Gesetz 31/05/1965, Nr. 575).

Die gegebenenfalls in den Unterlagen eines an der Ausschreibung zugelassenen Unternehmens enthaltene Erklärung zur Weitervergabe ist nicht als stillschweigende Autorisierung der Weitervergabe zu verstehen.

#### **4.4 Nichterfüllung, ungenauen Erfüllung oder verspätete Erfüllung der Aufforderung um Erläuterungen**

Die Nichterfüllung, ungenaue Erfüllung oder verspätete Erfüllung der Aufforderung gemäß Art. 46 Abs. 1 des GVD Nr. 163/06, die vorgelegten Bescheinigungen, Unterlagen und Erklärungen inhaltlich zu vervollständigen oder zu erläutern, stellt einen Ausschlussgrund dar.

Es wird daran erinnert, dass fehlende Unterlagen nicht nachgereicht werden können.

#### **4.5 Verfolgbarkeit der Zahlungen**

Auf Grundlage der geltenden Bestimmungen "Außerordentlicher Plan gegen die Mafia", im Sinne des Gesetzes Nr. 136/10, übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Rückverfolgung der Geldflüsse.

Alle finanziellen Bewegungen des vorliegenden Vertrags werden ausschließlich auf den eigens dafür vorgesehenen Kontokorrenten registriert und durchgeführt, mittels Bank- oder Postüberweisung, bei sonstiger Aufhebung kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, in den Verträgen zur Weitervergabe die Klausel zur Rückverfolgung der Zahlungen einzufügen:

*"1. Der Unternehmer (... )' übernimmt in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartner des Unternehmens (... ) im Werkvertrag mit , identifiziert mit CIG Nr.(... )/ CUP Nr. (... )' alle Pflichten über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 in geltender Fassung.*

*2. Der Unternehmer ( ) in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartner des Unternehmens ( ) verpflichtet sich, der die Verletzung der Pflichten über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse durch seinen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.*

*3. Der Unternehmer (... )' in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartners des Unternehmens (... ), verpflichtet sich, eine Abschrift dieses Vertrages der zu übermitteln."*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftrag erteilenden Körperschaft die Kenndaten des eigens dafür eingerichteten Kontokorrents sowie die Personalien und die Steuernummern der



THERME MERAN  
TERME MERANO

zugriffsberechtigten Personen mitzuteilen. Ebenfalls mitzuteilen ist jede Änderung im Bezug auf die übermittelten Daten.

#### **4.6. Aufhebung des Zuschlages**

Der Zuschlag wird bei gleichzeitigem Einbehalt der vorläufigen Kautions aufgehoben, wenn der Zuschlagsempfänger:

- a) nicht innerhalb des vom Auftraggeber festgelegten Termins zum Vertragsabschluss erscheint;
- b) nicht die endgültige Kautions beibringt;
- c) nicht die eigenen Arbeitnehmer oder die bei der Ausführung des Auftrags als Arbeitnehmer eingesetzten Gesellschafter bei der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol eingetragen hat (sofern vorgeschrieben), es sei denn, der Auftragnehmer ist ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in welchem Bedingungen der sozialen Sicherheit garantiert werden, die zumindest im Wesentlichen mit den von der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gewährleisteten Bedingungen vergleichbar sind;
- d) nicht die erforderlichen Unterlagen übermittelt hat;
- e) im Ausschreibungsverfahren unwahre Erklärungen abgegeben hat.

#### **4.7. Datenschutz**

Die innerhalb des Vergabeverfahrens erfassten Daten werden gemäß Art. 13 des GVD 30/06/2003, Nr. 196 "Datenschutzkodex", ausschließlich im Rahmen dieser Ausschreibung verarbeitet.

## **ARTIKEL 5 - ABLAUF DER AUSSCHREIBUNG**

#### **5.1. Ausschreibungsbehörde und technische Kommission**

Die Ausschreibungsbehörde wird in öffentlicher Sitzung die von den Bietern übermittelten Verwaltungsunterlagen und ihre ordnungsmäßige Erstellung überprüfen (und dabei die Umschläge, welche die technischen und wirtschaftlichen Angebote enthalten nicht zu öffnen).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 38 Abs. 2-bis des GVD Nr. 163/2006 der Bieter bei Fehlen, Unvollständigkeit oder jeder anderen wesentlichen Unregelmäßigkeit in den Ersatzerklärungen laut Absatz 2, Art. 38 des GVD Nr. 163/2006, zur Zahlung einer Geldstrafe im Ausmaß von einem Tausendstel des Gesamtbetrages der Ausschreibung in Höhe von Euro **349.753,24**. zugunsten der Vergabestelle aufgefordert wird. Die Überweisung dieser Geldstrafe wird durch die vorläufige Kautions gewährleistet. In diesem Fall gewährt die Vergabestelle dem Bieter eine Frist von maximal 10 Tagen, damit dieser die notwendigen Erklärungen abgeben, vervollständigen



THERME MERAN  
TERME MERANO

oder korrigieren, die Arbeiten beschreiben und die Subjekte nennen kann, welche diese ausführen müssen.

**Falls die von der Vergabestelle gestellte Frist ergebnislos verstreicht, wird der Bieter von der Ausschreibung ausgeschlossen.**

Bei nicht wesentlichen Unregelmäßigkeiten sowie bei Fehlen oder Unvollständigkeit von nicht unerlässlichen Erklärungen wird die Vergabestelle keine nachfolgende Einreichung der Erklärungen beantragen sowie keine Strafe verhängen.

Gemäß Art. 46 Abs. 1-ter, des GVD, Art. Nr. 163/2006 sind die Bestimmungen von Art. 38, Abs. 2-bis in allen Fällen von Fehlen, Unvollständigkeit oder Unregelmäßigkeiten in den Erklärungen - auch seitens Dritter - anwendbar, welche laut Gesetz, Ausschreibungsveröffentlichung oder Ausschreibungsbedingungen von den Bietern abgegeben werden müssen.

Die Überprüfung über das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen seitens der Bieterunternehmen erfolgt über Stichproben.

Von der Stichprobenkontrolle wird gemäß Art. 48 Abs. 1 des GVD Nr. 163/06 abgesehen, falls alle Bieter die vorgeschriebenen Anforderungen während der Vergabe bescheinigt haben.

Der Präsident der Therme Meran wird nach Ablauf der Einreichfrist der Angebote die technische Kommission ernennen, gemäß Absatz 7, Art. 6, Provinzgesetz vom 22.10.1993 Nr. 17.

Die Öffnung der Umschläge mit dem technischen Angebot erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Danach legt der einzige Verfahrensverantwortliche das technische Angebot der bestellten Kommission vor und ordnet die technisch/qualitative Bewertung der Angebote an.

Die technische Kommission wird in der Folge im Rahmen einer oder mehreren nicht öffentlichen Sitzungen die von den Bietern nach Maßgabe der Ausschreibung eingereichten Unterlagen vergleichen und überprüfen.

Die Berechnung des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt anhand der Bewertungsmethode der Summen der gewichteten Werte laut Anlage G, D.P.R. 207/2010 nach der folgenden Formel:

$$C(a) = \sum_n [ W_i * V(a)_i ]$$

wobei:

C(a) = Bewertungsindex des zu bewertenden Angebots (a);

n = Gesamtanzahl der Eigenschaften

W<sub>i</sub> = Gewichtung oder Punktezahl der einzelnen Eigenschaften (i);

V(a)<sub>i</sub> = dem jeweiligen Angebot (a) zugeteilte variable Punktezahl (i) zwischen null und eins;

Σ<sub>n</sub> = Gesamtsumme



THERME MERAN  
TERME MERANO

Die Punkte  $V(a)_i$  werden ermittelt:

a) für die qualitativen Bewertungskriterien als Mittelwert der von den einzelnen Mitgliedern nach eigenem Ermessen nach den nachstehenden Angaben zugeteilten Koeffizienten von null bis eins:

Bewertung	Koeffizient
Sehr gut	1
Gut	0,70
Befriedigend	0,50
Genügend	0,40
Ungenügend	0,00

b) was die quantitativen Bewertungselemente betrifft, anhand der linearen Interpolation zwischen dem Koeffizienten eins, welcher den Werten der angebotenen Elemente, die für die Vergabestelle am günstigsten sind, zugewiesen wird und dem Koeffizienten Null, welcher den Werten der angebotenen Elemente zugewiesen wird, die dem Ausschreibungsbetrag entsprechen.

Am festgelegten Termin wird der einzige Verfahrensverantwortliche das Ergebnis der technischen und qualitativen Bewertung mitteilen und schließlich die elektronischen Umschläge mit den wirtschaftlichen Angeboten öffnen und den von jedem Unternehmen angebotenen Gesamtbetrag oder Preisabschlag verlesen.

Danach schließt der einzige Verfahrensverantwortliche die Bieter aus, bei denen aufgrund eindeutiger Anhaltspunkte festgestellt wird, dass die betreffenden Angebote auf ein einziges Entscheidungszentrum zurückzuführen sind. Schließlich wird die Rangordnung der Bieter erstellt.

An den öffentlichen Sitzungen kann der Inhaber bzw. der gesetzliche Vertreter des Bieters oder Personen mit einer spezifischen Vollmacht teilnehmen.

Im Anschluss daran überprüft die Vergabestelle, ob der Zuschlagsempfänger die allgemeinen Anforderungen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die durch die Artikel 38 und 39 des GVD Nr. 163/06 sowie durch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Die Überprüfung der allgemeinen, technisch-organisatorischen und wirtschaftlich-finanziellen Voraussetzungen des Bieters erfolgt gemäß Art. 6-bis des Kodex der Ausschreibungen durch das AVCPass-System, vorbehaltlich der Bestimmungen laut Absatz 3 des o.g. Art. 6-bis und der Bestimmungen zum Beweis der Voraussetzungen der bereits bei der Ausschreibung eingereichten Unterlagen.

Daher müssen sich alle an der Teilnahme am Vergabeverfahren interessierten Bieter verpflichtend den **“PassOE”** (Barcode) ausstellen lassen, der vom AVCPass-Dienst ausgestellt wird und die Registrierung beim Dienst für die Überprüfung über die Erfüllung der Voraussetzungen beweist.



THERME MERAN  
TERME MERANO

Um den PassOE zu erhalten, müssen sich die Unternehmen auf dem Portal der A.N.AC. (vormals A.V.C.P.) unter <http://www.autoritalavoripubblici.it/> im System registrieren und den im Abschnitt „Dienste für Zugriff im reservierten Bereich – AVCPass Bieter“ angeführten Anleitungen folgen. Für Informationen und Assistenz wenden Sie sich an das Callcenter A.N.A.C unter Tel.Nr.: 800896936. Verläuft die Überprüfung nicht zufriedenstellend, erteilt die Vergabestelle gegebenenfalls einen neuen Zuschlag oder sie erklärt, dass bei der Ausschreibung kein gültiges Angebot abgegeben wurde. In jedem Fall wird die Zuschlagserteilung erst rechtswirksam, nachdem überprüft wurde, dass der Zuschlagsempfänger die allgemeinen und die besonderen Anforderungen erfüllt.

Der Ausschreibungsablauf wird in einer Niederschrift gemäß Art. 78 des GVD 163/06 zu Protokoll gebracht;

Über den Zuschlag entscheidet der Verwaltungsrat der Therme Meran.

## **5.2. Gleiche Angebote und einziges Angebot**

Gemäß Art. 55 Abs. 4 des GVD Nr. 163/06 wird darauf hingewiesen, dass der Zuschlag auf die Ausschreibung auch bei nur einem Angebot erteilt wird, sofern es in Bezug auf den Auftragsgegenstand gemäß Art. 81 Absatz 3 desselben GVD Nr. 163/06 als angemessen, günstig oder geeignet erachtet wird.

Bei gleichwertigen Angeboten entscheidet das Los über die Zuschlagserteilung.

Die Auftrag erteilende Körperschaft behält sich vor:

- a) die Ausschreibung mit Begründung auszusetzen, neu auszuschreiben oder keinen Zuschlag zu erteilen;
- b) den Vertrag mit Begründung nicht abzuschließen, auch wenn vorher der Zuschlag erteilt wurde.

## **5.3. Übertrieben niedrige Angebote**

Alle Angebote, welche nach Art. 86 Abs. 2 des GVD Nr. 163/06 oder nach Ermessen des Auftraggebers als übertrieben niedrig betrachtet werden, müssen von der Verwaltung gemäß Artikel 87 und 88 des GVD Nr. 163/06 hinsichtlich der Abweichung überprüft werden.

Die Vergabestelle behält sich die Möglichkeit vor, gleichzeitig die besten Angebote, maximal bis zum fünften, im Sinne von Absatz 7 des Artikels 88 des GVD 163/06 hinsichtlich der Abweichung zu überprüfen.

Die Abgabe eines wirtschaftlichen Angebots, welches nach Abschluss der Überprüfung gemäß Art. 87 und 88 des Kodex als übertrieben niedrig erscheint, stellt einen Ausschlussgrund dar.

## **5.4. Endgültige Rangordnung**





THERME MERAN  
TERME MERANO

Nach dem vom Verwaltungsrat beschlossenen endgültigen Zuschlag wird die Vergabestelle innerhalb von 5 Tagen ihren Beschluss laut Art. 79, Abs. 5 und ff des GVD Nr. 163/06 bekanntgeben. Die vorläufige Kautionserlischt mit Freistellung des Hauptschuldners durch die Freigabe der Bürgschaft bei Übermittlung der Zuschlagsmitteilung an die Bieter.

**Der Zugang zu den Unterlagen ist ab der Zuschlagsmitteilung gemäß Art. 79, Abs. 5 des GVD Nr. 163/06 vorgesehen.**

## **ARTIKEL 6 - PFLICHTEN NACH DEM ZUSCHLAG UND VERTRAGSABSCHLUSS**

### **6.1. Garantien**

Betrag der endgültigen Kautions: 10% des Vertragspreises bzw. Erhöhung bei Abschlägen von mehr als 10% bzw. 20%, die endgültige Kautions als Sicherstellung für die Vertragserfüllung ist in Form einer Bürgschaft im Ausmaß und gemäß den Modalitäten laut Art. 113 des GVD Nr. 163/06 und laut Art. 123 des D.P.R. Nr. 207/10 zu stellen. Auch für die endgültige Kautions gilt die Vergünstigung der Minderung um 50%, wenn der Zuschlagsempfänger die Zertifizierung des betrieblichen Qualitätssystems vorweisen kann.

### **6.2. Vertragsabschluss**

Der Vertrag ist innerhalb des Termins laut Art. 11 Abs. 9 und nicht vor jenem nach Abs. 10 GVD Nr. 163/06 abzuschließen. Das Leistungsverzeichnis gilt als Vertragsentwurf.

Alle Spesen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Die für den Vertragsabschluss nötigen Dokumente werden von der Vergabestelle nach dem endgültigen Zuschlag mitgeteilt.

### **6.3. Konkurs oder Vertragsaufhebung**

Im Fall von Konkurs, Zwangsliquidation oder Ausgleich des Auftragnehmers oder bei Vertragsaufhebung gemäß Artikel 135 und 136 oder bei Rücktritt vom Vertrag gemäß Artikel 11, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 252 vom 3. Juni 1998 behält sich die Vergabestelle vor, die Bestimmungen von Artikel 140 des GVD Nr. 163/06 anzuwenden.

### **6.4. Streitfälle in der Ausführungsphase**



THERME MERAN  
TERME MERANO

Unbeschadet der Anwendung des Vergleichsverfahrens und des Verfahrens über die gütliche Streitbeilegung laut den Art. 239 und 240 des GVD Nr. 163/06 wird darauf hingewiesen, dass bei Streitigkeiten mit dem Auftragnehmer im Vertrag für die gegenständlichen Leistungen die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts laut den Art. 241, 242 und 243 des GVD Nr. 163/06 ausgeschlossen ist; sämtliche Streitfälle aus der Vertragserfüllung fallen somit ausschließlich unter die Zuständigkeit des Gerichtsstands Bozen.

## 7. ANLAGEN

### **Anlagen zu diesen Vergabebedingungen:**

- „Anlage A1“ Teilnahmeantrag
- „Anlage A2“ Erklärung über die Weitervergabe
- „Anlage A3“ Schema Art 1.1. ME 123/04 zur provisorischen Kautio
- „Anlage A4“ Erklärung über die Weitervergabe
- „Anlage A5“ Erklärung über die Erfüllung der technisch-beruflichen Voraussetzungen
- „Anlage C1“ Wirtschaftliches Angebot

Bei Nichtübereinstimmungen oder Mehrdeutigkeit zwischen dem italienischen und dem deutschen Wortlaut der Ausschreibungsunterlagen in italienischer und deutscher Sprache, überwiegen die Bestimmungen des italienischen Wortlauts.

Meran, 7. August 2015

Der RUP  
Frau Dr. Adelheid Stifter